

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 44

Neuteich, den 6. November

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiliches Meldewesen.

Nachdem von der Buchdruckerei Pech & Richert-Neuteich auf diesseitige Veranlassung Formulare zu den polizeilichen Melderegistern und zu den Abmeldebescheinigen, Anmeldebescheinigen und Zutugsnachrichten nach den vorgeschriebenen Mustern vorrätig gehalten werden, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, künftig nur diese Formulare in Gebrauch zu nehmen.

Namentlich müssen die bereits vorhandenen Melderegister, soweit sie nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, neu angelegt werden, falls ihre Ergänzung nicht möglich ist. Bei der Neuanlegung von Melderegistern ist darauf zu halten, daß die Register alphabetisch geordnet sind.

Ich ersuche bei Durchführung des polizeilichen Meldewesens besonders sorgfältig zu verfahren.

Tiegenhof, den 3. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Zahlung der Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die Herren Ortsvorsteher von:

Beiershorst, Blumstein, Bröske, Damerau, Dammfelde, Herrenhagen, Keitlau, Kunzendorf, Gr. Lesewitz, Leske, Marienau, Mielenz, Gr. Mausdorf, Neukirch, Neunhuben, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Palschau, Parschau, Pieckel, Pleßendorf, Ubl. Rewkau, Rosenort, Schadwalde, Schönau, Schönhorst, Simonsdorf, Stobendorf, Tragheim, Vierzehnhuben und Zeyer werden hiermit wiederholt an Einzahlung der am 1. Oktober d. Js. fällig gewordenen II. Beitragsrate zur landw. Berufsgenossenschaft für 1925/26 nunmehr bis **spätestens zum 15. November d. Js.** erinnert. Nach Ablauf dieser Frist müßte unverzüglich zur zwangsweisen Einziehung geschritten werden.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Juli/September 1925.

Unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 13. 8. d. Js. erinnere ich an Einzahlung der Abrechnung der Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Juli/September **bestimmt bis zum 12. November d. Js.**

Gleichzeitig wird zu demselben Termin an Abführung der Wohnungsbau- und Lohnsummensteueranteile an die hiesige Kreis Sparkasse auf Konto Nr. 612 erinnert.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Polizeiverordnung,

betreffend den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlasse ich hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig folgende Polizeiverordnung:

A. Geschäftsräume.

§ 1.

Räume, in denen Nahrungs- und Genussmittel zubereitet, aufbewahrt und feilgehalten werden, müssen, soweit die sachgemäße Behandlung der Nahrungs- und Genussmittel dem nicht entgegensteht, trocken und leicht zu lüften sein. Sie sind in gutem baulichen Zustand, sauber und frei von üblen Gerüchen zu halten. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen, als Wohn- oder Schlafräume nicht benutzt werden und mit Ställen und Abortanlagen nicht in direkter Verbindung stehen. Nicht dahin gehörige Gegenstände, insbesondere Betten, Kleider, Wäsche und Gerümpel dürfen in ihnen nicht aufbewahrt werden. Auch sind in Räumen, in denen Eßwaren zubereitet oder verkauft werden, Hunde und Katzen nicht zu dulden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Räume von Gast- und Schankwirtschaften, die dem Verkehr des Publikums dienen.

§ 2.

Räume, die zur Zubereitung oder zum Verkauf und feilhalten von Fleischwaren aller Art, sowie von solchen Nahrungs- und Genussmitteln dienen, die ohne besondere weitere Reinigung oder Zubereitung verzehrt zu werden pflegen, müssen einen abwaschbaren Fußboden haben und unmittelbar von außen genügend Licht und Luft erhalten. Sie und die in ihnen befindlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Ausstellung von Waren müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 3.

Die zum Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln auf Märkten benutzten Buden usw. müssen stets in sauberem Zustand gehalten werden. In diesen müssen Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere ausgeschlachtetes Fleisch so aufgehängt oder aufgestellt werden, daß ein unbeabsichtigtes Berühren durch Vorübergehende ausgeschlossen ist.

§ 4.

Verdorrene Nahrungs- und Genussmittel dürfen in den zur Herstellung, Aufbewahrung oder feilhaltung von Nahrungsmitteln dienenden Räumen nicht aufbewahrt werden.

B. Geräte usw.

§ 5.

Alle für die Zubereitung, Verpackung, Beförderung, Aufbewahrung und für die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln an das Publikum dienenden Geräte, Behälter, Umhüllungen, Unterlagen sind in gutem und sauberem Zustand zu halten; insbesondere dürfen die beim Zerlegen oder Zerfleinern von Fleisch gebrauchten Hackeflöße auf der oberen Seite keine Spalten und Risse zeigen.

C. Behandlung der Nahrungs- und Genussmittel.

§ 6.

Zum Verkauf gestellte oder feilgehaltene Nahrungs- und Genussmittel sind bis zur Abgabe an das Publikum derart zu behandeln, daß sie vor gesundheitschädlichen oder ekelerregenden Verunreinigungen, namentlich durch Hunde und andere Tiere, bewahrt bleiben.

§ 7.

Zur Schau außerhalb des Hauses nach der Straße zugestellte oder gehängte Nahrungs- und Genussmittel dürfen keinen ekelerregenden Anblick gewähren.

§ 8.

Frisches ausgeschlachtetes Fleisch darf außerhalb des Hauses nicht ausgehängt oder feilgehalten werden.

Unberührt von diesem Verbot bleibt das Feilhalten von warmen Würsten und von Fleisch auf Märkten und Jahrmärkten oder vom Wagen aus.

§ 9.

Ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem reinen und waschbaren weißen Tuch verdeckt befördert und nur so getragen werden, daß sie gegen Berührung mit den Kopfhäaren, Hals und Nacken, sowie mit der Kleidung des Trägers durch saubere waschbare Hüllen (Ueberkleider, Kappen, Schürzen) geschützt sind.

Die der Beförderung dienenden Fuhrwerke müssen im Innern mit einem giftfreien Oelfarbenanstrich versehen und ebenso wie andere zum Tragen bestimmte Behältnisse (Mulden usw.) stets sauber gehalten werden.

§ 10.

Alles unmittelbare zum Verkauf bestimmte, auf den Verkaufstischen ausgestellte Hackfleisch muß unter Glas-, Porzellan- oder Gaze-Blocken oder Drahtgeflecht gebracht werden, sodaß es vor Staub und Ungeziefer (Fliegen, Wespen) geschützt ist.

§ 11.

Alle Nahrungs- und Genußmittel, die ihrer Art und Beschaffenheit nach leicht Verunreinigungen aufnehmen können, müssen in unbeschriebenem und reinem Papier, das anderen Zwecken noch nicht gedient hat, verpackt werden. Ausdrücke mit Angabe der Firma und sonstigen der Reklame dienenden Bezeichnungen sind jedoch zulässig, soweit keine giftigen Farben dazu benutzt werden.

D. Vorschriften für das Personal im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 12.

Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren und eiternden Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind.

§ 13.

Den mit der Zubereitung und dem Verkauf oder Feilhalten von Eßwaren beschäftigten Personen ist das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen bei ihrer Beschäftigung verboten, auch haben sie sich besonders reinlich zu halten. Für ausreichende Waschgelegenheit und Handtücher hat der Geschäftsinhaber zu sorgen. Verkäufer und Verkäuferinnen von frischem ausgeschlachtetem Fleisch müssen eine saubere, weiße Schürze über ihren Kleidern tragen und den Käufern die verlangte Ware selbst vorlegen.

E. Vorschriften für das Publikum.

§ 14.

Hunde und andere Tiere dürfen in die dem Nahrungsmittelverkehr dienenden Verkaufsräume nicht mitgebracht werden. Die dem Verkehr des Publikums dienenden Räume in Gast- und Schankwirtschaften sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 15.

Das Betaften der zum Verkauf ausliegenden Früchte, Back- und Fleischwaren und sonstiger zum Genuß fertiger Nahrungsmittel und Genußmittel seitens der Käufer ist verboten und darf von den Verkäufern nicht zugelassen werden. Auch ist das Drücken der Karpfen zur Feststellung des Rogens und das Schuppen und Abhäuten von lebenden Fischen verboten.

§ 16.

Die Entnahme von Kostproben von Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Käufer ist nur mit sauberen Gläsern, Messern, Gabeln oder Löffeln, die nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen sind, gestattet. Zulässig ist auch der Gebrauch von sauberen, vorher zu keinem andern

Zweck gebrauchten Holzstäbchen, die nach einmaligem Gebrauch zu vernichten sind.

F. Verantwortlichkeit.

§ 17.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind soweit nicht andere Personen ausschließlich in Frage kommen, sowohl der Gewerbetreibende als auch die von ihm oder seinem Vertreter beauftragten Personen im Sinne des § 151 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung verantwortlich.

G. Polizeiliche Befugnisse.

§ 18.

Außer dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145 ff.) unterliegen auch die Zubereitung, die Aufbewahrung, das Ausmessen, das Auswägen und die Beförderung der Nahrungs- und Genußmittel der polizeilichen Beaufsichtigung, und demgemäß auch alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte, welche der Zubereitung, der Aufbewahrung, dem Ausmessen, dem Auswägen und der Beförderung derselben dienen.

Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind daher befugt, alle nach Absatz 1 in Betracht kommenden Räumlichkeiten während der ortsüblichen Geschäftszeit und, wenn der Betrieb zu einer anderen Geschäftszeit ausgeübt wird, z. B. in Bäckereien, auch innerhalb dieser Betriebszeit, zu betreten. Die Inhaber dieser Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Eintritt in sie, die Entnahme einer Probe oder die Revision zu gestatten.

H. Strafen.

§ 19.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 G, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

J. Ausführungsbestimmungen.

§ 20.

Bestimmungen, die dieser Polizeiverordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Unberührt hingegen bleiben weitergehende Vorschriften, die den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffen und die für den ganzen Regierungsbezirk Danzig oder für ein engeres Geltungsgebiet bereits erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 21.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 27. April 1896 betreffend den Handel mit Fleisch (Amtsblatt S. 155) tritt gleichfalls außer Kraft.

Danzig, den 22. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit in Erinnerung. Unterm 20. d. Mts. ist von dem Senat eine Abänderung ergangen, die am 28. d. Mts. in Kraft getreten ist und nachstehend veröffentlicht wird.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1925.

Der Landrat.

Polizeiverordnung

betreffs den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird Nachstehendes verordnet:

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Danzig vom 22. Januar 1914 (Amtsblatt vom 31. 1. 1914 Nr. 5) betr. den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 10 und 12 erhalten folgende Fassung:

§ 10.

Hackfleisch (Schabelfleisch) darf nur auf Bestellung un- mittelbar vor der Abgabe und vor den Augen des Käu- fers hergestellt werden. Vorrätighalten von Hackfleisch (Schabelfleisch) ist verboten.

Die zur Bereitung von Hackfleisch (Schabelfleisch) dienenden Fleischmühlen sind stets sauber zu halten und an Gebrauchstagen mindestens nach dem letzten Ge- brauch gründlich zu reinigen.

§ 12.

Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung über- tragbarer Krankheiten dürfen im Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln keine Personen tätig sein, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, insbesondere nicht diejenigen, die als Träger von Typhus- und Paratyphuserregern gelten oder die nach überstande- ner Typhus- oder Paratyphuserkrankung als Dauer- ausscheider von Typhus- oder Paratyphuskeimen anzu- sehen sind, ferner nicht solche Personen, die als Lumpen-, Knochen- und Utzhändler, Hundehändler, Hundescherer- Abdecker, im Sanitäts- und Leichenbestattungsdienst (z. B. als Desinfektoren, Gesundheitsaufseher, Krankenpfle- gersonen, Heilgehilfen, Leichenschauer) oder in einem ähnlichen Berufe tätig sind.

2. In § 19 ist an Stelle von „mit Geldstrafen bis zu 60 G“ zu setzen „mit Geldstrafen bis zu 200 G.“

Vorstehende Aenderungen der Polizei-Verordnung vom 22. 1. 1914 treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 20. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Nr. 4.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach §§ 1552 ff der Reichsversicherungsordnung und § 34 der Satzung der landw. Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 5 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, dies zur Kenntnis der Betriebsunternehmer zu bringen.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufs-Genossen- schaft Freie Stadt Danzig.

Nr. 5.

Betriebsrevisionen zwecks Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Durchführung der für den Bezirk der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig bis auf weiteres übernom- menen Unfallverhütungsvorschriften der früheren Westpreussischen land- wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist bis jetzt allein den Sektions- vorständen überlassen worden, die die Betriebsrevisionen durch die Gendarme ausführen lassen. Diese Überwachung des Betriebsschutzes ist nicht ausreichend, Unfälle soweit als möglich zu verhüten. Der Vorstand hat daher beschlossen, zur Betriebsüberwachung besondere technische Aufsichtsbeamte heranzuziehen. Betriebsrevisionen durch solche Beamten sollen sich zunächst nur auf den Schutz der landwirt- schaftlichen Maschinen erstrecken, während bei den anderen Einrich- tungen der Betriebe eine Revision des Betriebsschutzes weiter durch die Gendarmerie auszuführen ist. Nur gelegentlich und nebenher sollen die technischen Aufsichtsbeamten auch die allgemeinen Einrich- tungen der Betriebe revidieren.

Von der Anstellung eigener technischer Aufsichtsbeamten haben wir mit Rücksicht auf die hohen Kosten abgesehen. Wir waren be- strebt, die gesamte berufsgenossenschaftliche Betriebskontrolle im Ge- biet der freien Stadt Danzig durch die gleichen Beamten ausführen

zu lassen, um eine möglichst weitgehende Verbilligung zu erreichen. Der Vorstand hat deshalb mit der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig ein Abkommen getroffen, daß die im Bezirk der landwirt- schaftlichen Berufsgenossenschaft vorzunehmende Betriebsüberwachung vom 1. November 1925 ab durch die technischen Aufsichtsbeamten der Unfallgenossenschaft und zwar zurzeit die Herren Baurat Mangold, Ingenieur Morgenstern und Baugewerksmeister Fey mit ausgeführt wird. Auf den von der Unfallgenossenschaft ausgestellten Ausweisen der drei Herren ist vom Genossenschaftsvorstande mit roter Tinte unter Siegel und Unterschrift bescheinigt, daß der Inhaber des Ausweises zu- gleich technischer Aufsichtsbeamter für die landwirtschaftliche Berufs- genossenschaft ist. Namen und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbe- amten sind den einzelnen Versicherungsämtern mitgeteilt worden.

Die anteiligen Kosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossen- schaft für die gemeinsamen Revisionen werden sich nach überschläg- lichen Berechnungen auf 1/4 bis 1/3 der Gesamtkosten belaufen und für das Jahr 1926 voraussichtlich 10 000 bis 15 000 G betragen. Vom 1. Januar 1927 ab wird der Kostenanteil neu vereinbart wer- den. Das Abkommen ist bis zum 31. Dezember 1926 unkündbar und läuft jedesmal weiter auf 1 Jahr, falls es nicht von einer Seite ein Vierteljahr vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird.

Da die Unfallgenossenschaft die Revision ihrer Betriebe außerhalb der Stadt Danzig für dieses Jahr im wesentlichen beendet hat, wird sie für die Revision nach außerhalb in ihren Plan zunächst 1 bis 2 Tage wöchentlich einschieben, an denen ihre technischen Aufsichtsbe- amten landwirtschaftliche Betriebe unter Verwendung von Kraftwa- gen revidieren werden. Im nächsten Jahre werden die Betriebe gleich von Beginn an in dem Revisionsplan der Unfallgenossenschaft be- rücksichtigt werden. Als Revisionsberichte werden vorläufig die von der Unfallgenossenschaft benutzten Vordrucke verwendet werden, da diese sich als geeignet erwiesen haben. für unsere Betriebe wird der Be- richt mit einem Stempel „Landw. Berufsgenossenschaft — Sektion —“ versehen werden. Die Durchschrift der Berichte wird dem Genossenschaftsvorstand gesammelt wöchentlich zugestellt werden, der sie dann an die Sektionsvorstände weiterleitet.

Vor Beginn der Revisionen werden die technischen Aufsichtsbe- amten es sich angelegen sein lassen, sich dem zuständigen Herrn Vor- sitzenden des Sektionsvorstandes persönlich vorzustellen. Über die wei- tere Behandlung der Revisionsberichte durch den Sektionsvorstand ergeht von hier aus später besondere Mitteilung.

Danzig, den 27. Oktober 1925.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Die Ortsbehörden des Kreises werden von den demnächst be- ginnenden Revisionen der landwirtschaftlichen Betriebe durch technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft zur weiteren Bekanntgabe an die Betriebsunternehmer hiermit in Kenntnis gesetzt. Die Be- triebsunternehmer sind gleichzeitig auf die Bestimmungen der §§ 878, 879 der Reichsversicherungsordnung aufmerksam zu machen. § 878 verpflichtet die Unternehmer, den technischen Aufsichtsbeamten ihrer Genossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. Nach § 879 kann das Versicherungsamt die Unternehmer zur Erfüllung dieser Pflicht auf Antrag jedes an der Überwachung Beteiligten durch Geldstrafen bis zu 600.— G an- halten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt end- gültig.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Die

Melderegisterformulare

(Titel- u. Einlagebogen) sind fertig gestellt und können von uns bezogen werden. (Abt. C Nr. 30.)

Für größere Gemeinden liefern wir auf Wunsch leicht oder auch dauerhaft

eingebundene Bücher

in jeder gewünschten Stärke mit Alphabet bei mäßiger Preisberechnung.

Buchdruckerei u. Buchbinderei
R. Pech & W. Richert,
Neuteich. Fernruf Nr. 308.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden:

- a) an der Einkommensteuer für Juli/August 1925,
- b) an der Lohnsteuer für August 1925,
- c) an der Umsatzsteuer für Juli/September 1925,
- d) an der Gewerbesteuer für Juli/September 1925,
- e) an der Lohnsteuer für Juli/September 1925,

die in der nachstehenden Zusammenstellung in Spalten 3-7 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 9 und 10 ersichtlichen Höhe auf die Kreissteuern für das III. Vierteljahr 1925 (Oktober/Dezember) verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

Sp. Nr.	Gemeinde	Einkommen-	Lohnsteuer	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer	Lohnsteuer	zusammen	Auf		Auf		
		steuer für Juli/August 1925	für August 1925	für Juli/Septemb. 1925	für Juli/Septemb. 1925	für Juli/Septemb. 1925		Kreissteuern verrechnet	Gemeindefon- to überwiesen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
1	Altebabe	110	30	36		29 76	205 76	205	76			
2	Altenau	20	7	23		8 44	58 44	58	44			
3	Altendorf	200	10			13 66	250 66	250	66			
4	Altmünsterberg	360	100	220	567	102 94	1349 94	1235	63	114	31	
5	Altweischel	20	130	34		110 26	294 26			294	26	
6	Barenhof	170	60	68	54	70 74	422 74	323	56			
							auf Wohnungsbaudarlehn verrechnet					
7	Bärwalde	320	45	57		44 64	466 64	216	38	250	25	
8	Barendt	250	170	45	162	153 68	780 68	780	68			
9	Beiershorst	120	30	48		18 54	216 54	216	54			
10	Biesterfelde	320	60	31	72	59 52	542 52	489	74	52	78	
11	Blumstein	250	40	12		32 20	334 20	302	83	31	37	
12	Bröske	520	45	22		44 64	631 64	631	64			
13	Brodtsack	570	60	120	54	70 74	874 74	444	55	430	19	
14	Brunau	450	170	80	171 09	164 90	1035 99	693	78	342	21	
15	Damerau	50	60	36	18	70 74	234 74	234	74			
16	Dammfelde	290	20	2	27	27 32	366 32			366	32	
17	Eichwalde	540	60	102	135	70 74	907 74	731	55	176	19	
18	Einlage	330	140	334	76 50	135 14	1015 64	1015	64			
19	Fürstenu	470	190	41	81	192 22	974 22	653	50	320	72	
20	Fürstenwerder	500	220	53	198	221 98	1192 98	937	19	255	79	
21	Gnojau	310	270	13	54	256 62	903 62	859	71	43	91	
22	Grenzdorf A	140	60	6	81	59 52	346 52	235	99	110	53	
23	Grenzdorf B	560	80	77	43 20	86 84	847 04	668	99	178	05	
24	Halbstadt	180	70	62	72	61 96	445 96	378	36	67	60	
25	Herrnhagen	160	3	4		5 22	172 22	172	22			
26	Heubuden	740	80	20		64 40	904 40	835	98	68	42	
27	Holm	480	40	96	189	43 42	848 42	526	46	321	96	
28	Jergang	290	20			27 32	337 32	318	01	19	31	
29	Jankendorf	40	30	2		40 98	112 98	112	98			
30	Jungfer	460	260	283	117	231 74	1351 74	351	94	999	80	
31	Kalteherberge	200	20	4		16 10	240 10	240	10			
32	Kaminke	130	40	1	27	32 20	230 20	223	15	7	05	
							781 08					
33	Kalthof	1770	850	498	1215	32 20	5146 28	1360	62	3785	66	
34	Keitlau	100	40	8		32 20	180 20	180	20			
35	Krebsfelde	280	100		72	80 50	532 50	532	50			
36	Küschwerder	70	40	10		32 20	152 20	152	20			
37	Kunzendorf	1000	300		252	297 60	1849 60	1473	40	376	20	
38	Ladefopp	800	160				960	960				
39	Lafendorf	350	140	68	27	123 92	708 92	665	89	43	03	
40	Gr. Lesewitz	350	170	103	108	164 90	895 90	895	90			
41	Kl. Lesewitz	100	20	41	54	16 10	231 10	231	10			
42	Leske	220	30	27		18 54	295 54	295	54			
43	Gr. Lichtenau	890	270	63	432	245 40	1900 40	1489	43	410	97	
44	Kl. Lichtenau	570	110	67	54	94 16	895 16	895	16			
45	Lindenau	1000	60	240	162	70 74	1532 74			1532	74	
46	Ließau	920	480	96	297	442 50	2235 50	2004	19	231	31	
47	Lupshorst	370	50	60	522	45 86	1047 86	711	36	336	50	
48	Marienu	1590	240	48	27	226 86	2131 86	4	20	2127	66	
49	Gr. Mausdorf	540	130	29	378	121 48	1198 48	687	46	511	02	
50	Kl. Mausdorf	170	40	161	135	32 20	538 20	514	58	23	62	
51	Kl. Mausdorferweide	20	3	5		5 22	33 22	33	22			
52	Mielenz	100	130	70	45	110 26	455 26	455	26			
53	Mierau	100	60		27	70 74	257 74	257	74			
54	Gr. Montau	690	100	44	54	102 94	990 94	684	29	306	65	
55	Kl. Montau	460	80	48	27	86 84	701 84	701	84			
56	Neudorf	90	3	8		5 22	106 22	106	22			
57	Neulanghorst	10	60	3	27	48 30	148 30	148	30			
58	Neunhuben	60	3		27	5 22	95 22	95	22			
59	Neumünsterberg	680	160	248	823 05	151 24	2262 29	1518	21	544	08	
60	Neustädterwald	280	70	51		61 96	462 96	462	96			
61	Neuteichsdorf	580	80	90	90	86 84	926 84	926	84			
62	Neuteicherhinterfeld	190	7	23		90	318 44	249	39	69	05	
63	Neuteicherwalde	300	80	51	135	64 40	630 40	212	24	418		
64	Neukirch	150	160	35	102 60	140 02	587 62	587	62			
65	Niedau	230	50	13		45 86	338 86	338	86			
66	Orloff	520	50	25		57 08	652 08	561	05	91	03	
67	Orloffersfelde	30	30	2		18 54	80 54	80	54			
68	Palschau	340	80	16	297	86 84	819 84	819	84			
69	Parschau	520	30	9	54	18 54	631 54	526	97	104	57	
70	Petershagen	520	170	144	108	153 68	1095 68	442	08	653	60	

Kopf wie vor.

71	Dieckel	190	380			18		373	22	961	22	593	80	367	42	
72	Dieckendorf	120	20	15		108		16	10	279	10	90	38	188	72	
73	Platenhof	560	370	293		531		348	34	2102	34	764	01	1338	33	
74	Pleghendorf	110	3	4				5	22	122	22	69	91	52	31	
75	Pordenau	30	50	2		81		57	08	220	08	220	08			
76	Prangenau	520						520		520		520				
77	Rehwalde	120	10	4				13	66	147	66	144	44	3	22	
78	Reimerswalde	50	30	45				40	98	165	98	165	98			
79	Reinland	100	30	41		54		29	76	254	76	241	62	13	14	
80	Rosenort	80	40	16		36		32	20	204	20	204	20			
81	Rückena:1		50	34		54		57	08	195	08	195	08			
82	Schadwalde	460	120	16		189		107	82	892	82	755	84	136	98	
83	Scharpau	70	15	6		27		14	88	132	88	132	88			
84	Städtfelde	290	20					16	10	326	10	296	69	29	41	
85	Schöneberg	1150	440	191		783	72	421	52	2986	24					
											Wohnungsbaudarlehn		1800			
											Zinsen für Wohnungsbaudarlehn		160		06	
85	Schönhorst	480	80	29		216		75	62	880	62	880	62			
86	Schönsee	280	90	14		144		89	28	617	28	617	28			
87	Schöna:1	440	70	13		27		61	96	611	96	611	96			
88	Simonsdorf	240	630	23				591	30	1484	30	217	61	1266	69	
89	Stobbendorf	160	100	4		243		80	50	587	50	369	44	218	06	
90	Stuba	400	60	32		613	26	59	52	1164	78	448	93	715	85	
91	Tannsee	1060	150	252		162		148	80	1782	80	1077	49	705	31	
92	Tiege	640	90	11		108		78	06	927	06	927	06			
93	Tiegenhagen	230	160	44		135		162	46	731	46	731	46			
94	Tiegenort	320	180	49		818	46	156	12	1523	58	556	57	967	01	
95	Tragheim	410	40	74		27		32	20	583	20	583	20			
96	Tralau	40	100	3		81		102	94	326	94			326	94	
97	Trampenau	410	50					57	08	517	08	517	08			
98	Trappenfelde	400	40					20	98	460	98	450	58	10	40	
99	Vogtei	20	7					8	44	35	44	35	44			
100	Waldorf	130	40	32				32	20	234	20	234	20			
101	Warnau	710	80	60		108		75	62	1033	62	941	28	92	34	
102	Wernersdorf	610	270	31		45		247	40	1203	40	1203	40			
103	Wiedau	50	3	16				5	22	74	22	74	22			
104	Zeyer	80	180	145		117		167	34	689	34	689	34			
105	Zeyersvorderkampen	360	90	73				78	06	601	06	601	06			
106	Zierzehnhuben	40	10	6				13	66	69	66	69	66			
107	Zafendorf	50	110													
108	Zorsterbusch	110	70							572				572		
109	Wolfsdorf-Mog.	60	100			72										
110	Wdl. Renkau		3							3		3				
111	Montauerforst	10	15							25				25		

Tiegenhof, den 28. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden an dem Gemeinde-Zuschlag zur Vermögenssteuer, aufgekomen von Oktober 1923/März 1924, sind von der Freistadtsteuerkasse die nachstehend angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

Rd. Nr.	Gemeinde	Überwiesener Betrag		Auf Kreissteuern verrechnet		Auf Gemeindefonto überwiesen	
		⊘	⊐	⊘	⊐	⊘	⊐
1.	Barendt	798		311	60	486	40
2.	Brodack	2				2	
3.	Einlage	150	57	150	57		
4.	Gr. Lichtenau	2				2	
5.	Kupushorst	25	90			25	90
6.	Marienau	48				48	
7.	Gr. Mausdorf	33	30			33	30
8.	Mielenz	161	50	161	50		
9.	Palschau	78		78			
10.	Petershagen	33				33	
11.	Reimerswalde	154		154			
12.	Schadwalde	241				241	
13.	Stuba	191	65			191	65
14.	Zeyersvorderkampen	24		24			

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Amtsbezirk Warnau.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig sind der Hofbesitzer Johannes Bergmann in Warnau zum Amtsvorsteher und der Hof-

besitzer Gustav Epp in Warnau zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Warnau auf eine weitere 6 jährige Amtsdauer, und zwar vom 10. 11. 1925 bis 9. 11. 1931, wieder ernannt worden.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Pflegestelle.

für ein Mädchen, Waise, 14 Jahre alt, wird von sofort eine Stelle in einem katholischen Hause gesucht zur Beaufsichtigung von Kindern oder Verrichtung anderer nicht zu schwerer Arbeiten. Anfragen sind an das Wohlfahrtsamt zu richten.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher und Landjäger werden ersucht, festzustellen, und hierher mitzuteilen, ob ein Arbeiter Gustav Strauß, zuletzt in Schadwalde wohnhaft, dort wohnhaft ist und eventl. bei wem er sich in Arbeit befindet. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher und Landjäger werden ersucht, festzustellen, und hierher mitzuteilen, ob dort ein Metzger Baska, zuletzt wohnhaft in Altendorf, dort wohnhaft ist und bei wem er sich in Arbeit befindet. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 12.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 3

Wochen anzuzeigen, ob das Dienstmädchen Theophile Wiesniewski dort wohnhaft ist bzw. wohin sich dieselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 13.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen und innerhalb 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob ein Arbeiter Ludwig Lipniewski, zuletzt in Pordenau wohnhaft gewesen, dort wohnhaft ist und eventl. bei wem sich derselbe in Arbeit befindet.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 14.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen, und innerhalb 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Johann Langowski früher zu Heubuden wohnhaft, geb. 8. 2. 1902, dort aufhaltend ist, oder wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 15.

Festnahmeersuchen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des polnischen Arbeiters Josef Eischinski anzustellen, ihn im Falle der Ermittlung festzunehmen und mir sofort Nachricht zu geben. Eischinski war bereits durch meine Bekannt-

machung vom 28. 8. d. Js. (Kreisblatt Nr. 35) zur Ermittlung aufgegeben, allerdings ist er dort mit dem Namen Max Fuchs bezeichnet, den er sich fälschlich zugelegt hatte. Ich weise im übrigen auf das erste Festnahmeersuchen hin.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 16.

Tollwut.

Nachdem in dem durch meine viehsuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut vom 27. 7. 1925 (Kreisblatt Nr. 30) gebildeten Sperrbezirk keine weiteren Fälle von Tollwut aufgetreten sind, wird der festgesetzte Sperrbezirk bestehend aus dem Gebiet des Kreises südlich der Straße Kalthof, Gnojau, Kunzendorf bis zur Stromweichsel, aufgehoben. Sämtliche für dieses Gebiet angeordneten Beschränkungen kommen mit sofortiger Wirkung in Fortfall.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 17.

Schweinepest.

Die Schweinepest und Schweinefleuche unter dem Schweinebestande des

1. Hofbesthers Epp-Herrenhagen,
2. Arbeiters Schablowitz-Herrenhagen
3. Gutsbesthers Hannemann-Parschau,
4. Landjägers Kledtke-Schöneberg,
5. Hofbesthers Bruno Dumke Fürstenau
6. Käseerzeugers Penner-Marienau

ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1925.

Der Landrat.

Sonnabend, d. 14. November
Deutsches Haus

Basar

der evangel.-mennon. Frauenhilfe zu Neuteich u. Umgegend für die Armen unserer Gemeinde und das Waisenhaus.

Beginn 5 Uhr: Kaffeekonzert.

7¹/₂ Uhr Beginn der Aufführungen
Ouvertüre. Begrüßung. Sologesänge.
Lustspiel: «Es spukt.» Pantomime:
«Teepuppen-Tanz.» Singspiel: «Der Ehe-Automat.» Kinderreigen.

Tanz

Eintritt 2 Gulden.

Besondere Einladungen ergehen nicht in der Stadt. Jedermann ist herzlichst eingeladen. Freundliche Spenden für Büfett, Verlosung u. Glücksrad bitten wir ergebenst bei Frau Kaufm. Goehrtz abgeben zu wollen.

Generalprobe

Freitag, den 13. Nov., 7 Uhr.

Eintritt 1 G, Kinder 50 P

Lichtbild-Bühne

Neuteich — Am Markt

Heute, Freitag 8 Uhr, morgen Sonnabend, 8 Uhr und Sonnabend 5 u. 8 Uhr

Der Totengräber eines Kaiserreiches

(Generalstabschef)
(Oberst Alfred R. M.)



Dazu ein reizendes
Baby Beggy-Lustspiel.
(Dienstag u. Mittwoch bleibt das Theater geschlossen.)

Schmal-Folio-Bücher empfiehlt
R. Pech.

— Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt: „Die Singer-Nähmaschinen sind unübertroffen“ bei.